

Bürgergemeinde Münchenstein

Reglement Kulturkommission

**Reglement Kulturkommission der Bürgergemeinde Münchenstein
vom 2. Juni 2017**

1. Abschnitt: Ausgangslage und Zielsetzung

§ 1

Ausgangslage Bis ins Jahr 1974 erhielten die Münchensteiner Bürger und Bürgerinnen den sogenannten „Bürgernutzen“, ein 16 a grosses Stück Land, dessen Erträge sie nutzen konnten

Dann genehmigte die Bürgergemeindeversammlung die Umwandlung des „Bürgernutzens“ in einen Bildungs- und Kulturfonds

§ 2

Zielsetzungen Die seit damals eingesetzte Kulturkommission der Bürgergemeinde verwendet diesen Fonds mit dem Ziel, die Heimatverbundenheit zu fördern, kulturelle Bestrebungen in Münchenstein zu unterstützen und historische Güter sicher zu stellen

2. Abschnitt: Organisation der Kulturkommission

§ 3

Organisationstyp Die Kulturkommission ist eine von der Bürgergemeindeversammlung gewählte Kommission

3.1

Die Kulturkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
4 Mitglieder aus der Bürgerschaft und
1 Mitglied aus dem Bürgerrat

3.2

Der Kulturkommission mit beratender Stimme angegliedert sind der Fotoarchivar/die Fotoarchivarin und der Grenzsteinwart/die Grenzsteinwartin

3.3

Wahl der Kommission

Die Mitglieder werden jeweils von der ersten Bürgergemeindeversammlung einer neuen Wahlperiode gewählt

3.4

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich

3.5

Die Kulturkommission konstituiert sich selber

3.6

Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern

§ 4

Befugnisse

Der Kulturkommission obliegen folgende Aufgaben:

4.1

Unterstützung und Förderung von regionalem geistigem und künstlerischem Schaffen

4.2

Schaffung und Unterhalt von Sammlungen

4.3

Unterstützung temporärer Ausstellungen regionaler Künstler

4.4

Förderung von Brauchtum und Geselligkeit

4.5

Auszeichnungen für aussergewöhnliche Leistungen von Münchensteiner Einwohnern und Einwohnerinnen

4.6

Dokumentation örtlicher historischer Gegebenheiten

§ 5

Kompetenzen

Die Kommission trifft die Entscheidungen, die zur Erfüllung der Zielsetzungen erforderlich sind, im Rahmen des Budgets selbständig mit Ausnahme der folgenden Bereiche, für welche es des Einvernehmens mit dem Bürgerrat bedarf:

5.1

Schaffung von Sammlungen

5.2

Auszeichnungen für aussergewöhnliche Leistungen von Münchensteiner Einwohnern und Einwohnerinnen

§ 6

Entschädigung Die Arbeit der Kommission wird gemäss der Besoldungsordnung der Bürgergemeinde entschädigt:

6.1

Kommissionssitzungen

6.2

Einsatzleistungen einzelner Kommissionsmitglieder sind im Arbeitsrapport auszuweisen

Grundlage der Abrechnung bilden die Kommissionsprotokolle und die Arbeitsrapporte, welche jeweils vom Arbeitsleistenden und dem Präsidenten/der Präsidentin der Kommission zu visieren sind

Die Kommissionsmitglieder werden auf Kosten der Bürgergemeinde zum jährlichen Helferessen eingeladen

3. Abschnitt: Finanzierung

§ 7

Finanzierung Kulturfonds

7.1

Die Einlagen in den Kulturfonds erfolgen in der Regel aus der laufenden Rechnung der Bürgergemeinde

7.2

Die Höhe der jährlichen Einlage bestimmt der Bürgerrat unter Berücksichtigung der gesamten Finanzlage der Bürgergemeinde

7.3

Das Grundkapital des Fonds beträgt CHF 50'000. Es soll in der Regel nicht angegriffen werden

7.4

Der Kulturfonds wird in der Vermögensrechnung der Bürgergemeinde ausgewiesen

4. Abschnitt: Inkraftsetzung

§ 8

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 2. Juni 2017 in Kraft

Das Reglement Kulturfonds vom 28. April 1978 wird aufgehoben.

Münchenstein, 2. Juni 2017

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

..//.. Beschluss der Bürgergemeinde-Versammlung vom 02.06.2017

Das angenommene Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Bis zum Ablauf der 30-tägigen Referendumsfrist wurden beim Bürgerrat keine schriftlichen Begehren von stimmberechtigten Bürgern eingereicht.

Im Namen des Bürgerrates

Der Vizepräsident als Vorsitzender

Die Schreiberin



Christian Banga



Cornelia Plattner



Verfügung

Vom 15. August 2017 / DS

Reglement Kulturkommission der Bürgergemeinde Münchenstein - Genehmigung

I.

Am 2. Juni 2017 hat die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Münchenstein das Reglement Kulturkommission erlassen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe i der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Das Reglement Kulturkommission vom 2. Juni 2017 der Bürgergemeinde Münchenstein wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher



Dr. Anton Lauber

Verteiler:

- Bürgergemeinde Münchenstein (per Mail)
- Statistisches Amt, Gemeindefinanzen (mit Reglement; per Mail)
- Stabsstelle Gemeinden